OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604646/14/MS

Datum:
Linz, 2. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M F, x, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Juni 2021, GZ: BHLL/920100099994/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 52 lit. a Z. 10 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019“ und die Rechtsgrundlage „§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“ zu lauten hat, insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 70 Euro herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde bleibt mit 10 Euro unverändert.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Juni 2021, GZ: BHLL/920100099994/20, wurde über Herrn M F (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 52 lit. a Z. 10a StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 13 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer konkret Folgendes angelastet:

„Datum/Zeit: 01.05.2020, 18:50 Uhr
Ort: Ansfelden, A1, Strkm 171,200, Fahrtrichtung Salzburg
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen X (A)
Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 22 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu ihren Gunsten abgezogen."

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt darauf basierend die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 19. Juli 2021 mittels E-Mail eingebrachte und rechtzeitige Beschwerde, in der neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung sinngemäß die Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses beantragt wurde.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Kennzeichnung der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sei nicht ordnungsgemäß erfolgt und sei diese nicht in ausreichender Form angebracht worden. Das übermittelte Schaltbild sei nicht in der Lage, einen Ist-Zustand zu beweisen, da es eben einen Plan darstelle. Ebenso sei ein Schaltbild einer anderen Anlage nicht geeignet nachzuweisen, die ggst. Anlage habe störungsfrei funktioniert. Die Anlage der Verkehrsbeeinflussungsanlage sei nicht von jeder Fahrspur aus sichtbar gewesen und habe daher nicht alle relevanten Fahrspuren abgedeckt.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht werden wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten behördlichen Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, an der der Beschwerdeführer selbst teilnahm. Die belangte Behörde blieb unter Angabe von Gründen der Verhandlung fern. Weiters durch die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens.

Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik gab in der mündlichen Verhandlung folgendes Gutachten ab:
„Im Hinblick auf die von der ASFINAG vorgelegten Schaltprotokolle ist Folgendes festzustellen:
Es wurde von der ASFINAG ein Schaltprotokoll für die A1 vorgelegt und zwar für den 1. Mai 2020 in der Zeit von 18 Uhr bis 19 Uhr. Dieser Überkopfwegweiser befindet sich auf der A1 nach der Ausfahrt von der Westautobahn Richtung Linz. Aufgrund dieses Schaltprotokolls ist festzuhalten, dass eine 80 km/h-Beschränkung angezeigt worden ist. Parallel zu diesem Schaltprotokoll auf der A1 wurde für den Rampenquerschnitt R2, der sich bei der Auffahrt auf die A1 befindet, wenn man von Linz Richtung Süden fährt ein Schaltprotokoll übermittelt, dieser Querschnitt befindet sich auf der Rampe bei 169,189 und für den gleichen Zeitpunkt, das heißt der 1.5.2020 in der Zeit von 18 Uhr bis 19 Uhr, ist auch auf diesem Querschnitt eine 80 km/h-Beschränkung angezeigt.

Dazu ist festzuhalten, dass diese Schaltprotokolle automatisch dokumentiert werden, wenn von der Tunnelzentrale eine Geschwindigkeit auf der LED-Anzeige eingegeben wird.
Es ist weiter festzuhalten, dass es eine Störanzeige gibt im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Darstellungen, die auch z.B. zur Vollsperre von Autobahnen nach Verkehrsunfällen benützt werden. Es ist daher aus technischer Sicht im Hinblick auf die Standards, die bei den österreichischen Autobahnen angewendet werden, der für die hochrangigen Straßen europaweit verwendet wird, festzuhalten, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Schaltbild, das protokolliert wurde, den Anzeigezustand auf der jeweiligen Überkopfanzeige darstellt. Es gibt aus technischer Sicht bis dato keine belastbaren Fakten, dass dieser Zustand zwar protokolliert wäre, aber die tatsächliche Überkopfanzeige wie der Beschwerdeführer behauptet anders dargestellt gewesen ist. Dazu gibt es keinen Hinweis, der diese Aussage erhärtet.

Zu der Sichtbarkeit ist festzuhalten, wenn man wie der Beschwerdeführer von Linz Richtung Westautobahn fährt und dann diese Rampe für die Ausfahrt Richtung Salzburg nimmt, dass das dokumentiert worden ist, es handelt sich um eine zweispurige Rampe und es ist wie heute durch ein Video und durch Fotos dokumentiert der Geschwindigkeitswert der Überkopfanzeige zwei Mal für jede Fahrspur extra dargestellt.

Wenn wie der Beschwerdeführer anführt, dass er möglicherweise hinter einem Sattel oder hinter einem anderen größeren Fahrzeug nachgefahren ist, und dadurch die Möglichkeit

besteht, dass er dadurch eine Sichteinschränkung oder eine komplette Sichtverdeckung auf die Überkopfanzeige gehabt hat, ist dazu aus technischer Sicht festzuhalten, dass das möglich ist und auch nachvollziehbar, aber nur dann, wenn man den Sicherheitsabstand eklatant unterschreitet. Wenn man natürlich in einem Abstand von z.B. einer Fahrzeuglänge, also 5 Meter, zum Beispiel hinter einem Sattelfahrzeug, dessen Auflieger eine Höhe von 4 Meter erreichen kann, nachfahrt, kann es tatsächlich dazu kommen, dass die Überkopfanzeige verdeckt wird und wenn diese Nachfahrt dann beibehalten wird, also sich der Tiefenabstand während des Zufahrens auf die Überkopfanzeige nicht verändert, so kann es dadurch zu einer permanenten Sichtabschattung kommen. Das setzt aber zweifelsfrei voraus, dass der Sicherheitsabstand eklatant unterschritten werden muss, aber unter dieser Voraussetzung ist es nachvollziehbar."

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 1. Mai 2020 um 18.50 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X auf der A1 im Gemeindegebiet von Ansfelden bei Strkm. 171,200 in Fahrtrichtung Salzburg mit einer Geschwindigkeit von 102 km/h (nach Abzug der Messtoleranz).

Die Messung mit einem stationären Lasermessgerät ergab eine Fahrgeschwindigkeit von 106 km/h.

Die Verkehrsbeeinflussungsanlage bei Strkm. 169,189 zeigte am 1. Mai 2020 in der Zeit von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h an.

Der Beschwerdeführer verfügt über kein Einkommen, lebt von seinen Rücklagen und hat keine Sorgepflichten.

Dass der Beschwerdeführer den fraglichen Pkw zum fraglichen Zeitpunkt am fraglichen Ort mit der mittels stationären Lasermessgerät festgestellten Geschwindigkeit gelenkt hatte, wurde von diesem nicht bestritten und steht somit zweifelsfrei fest.

Dass die Verkehrsbeeinflussungsanlage bei Strkm 169,189 auf der A1 am 1. Mai 2020 zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h angezeigt hatte, ergibt sich aus dem im Akt der belangten Behörde einliegenden Schaltbild (AQ_A01_1_169,189; Ra 169,2-CI4) sowie aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik. Die Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der möglichen Mangelhaftigkeit der Verkehrsbeeinflussungsanlage waren rein hypothetisch und wiesen keinerlei Substanz auf und waren somit nicht geeignet Zweifel an der Funktionalität der Verkehrsbeeinflussungsanlage herbeizuführen.

Dass die Anzeige der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf allen Fahrspuren sichtbar war, ergibt sich aus den Ausführungen des verkehrstechnischen

Amtssachverständigen, der ausführte, dass nur bei eklatantem Unterschreiten des gebotenen Sicherheitsabstandes bei der Nachfahrt hinter einem Sattelfahrzeug bzw. Fahrzeuge in ähnlichem Größenausmaß eine Verdeckung der Überkopfanzeige möglich und nachvollziehbar ist. Ein massive Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zu dem vor dem Beschwerdeführer am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug hat der Beschwerdeführer weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, sodass von einer ausreichenden Sichtbarkeit auf die Überkopfanzeige auszugehen ist.

Ebenso ergibt sich aus den Ausführungen des Amtssachverständigen, dass das übermittelte Schaltbild vor dem Tatort gelegen ist und aus diesem zweifelsfrei geschlossen werden kann, dass die auf dem Schaltbild angezeigte zulässige Höchstgeschwindigkeit zum fraglichen Zeitpunkt auch angezeigt wurde.

Dass der Beschwerdeführer kein Einkommen hat, seinen Lebensunterhalt aus seinen Rücklagen bestreitet und keine Sorgepflichten hat, ergibt sich aus seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 37/2019) zeigt das im Gesetz abgebildete Verkehrszeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 48 Abs. 2 StVO sind die Straßenverkehrszeichen auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen. Letzteres war gegenständlich der Fall und iSd dargestellten Bestimmung zulässig.
Die kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung galt somit für den weiteren Verlauf der A1 bis zu deren Aufhebung.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Wie oben festgestellt, war im Tatzeitpunkt auf der Überkopfanlage A 1 eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h geschalten.

Der Beschwerdeführer hat die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 22 km/h überschritten und dadurch den objektiven Tatbestand des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 verwirklicht.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich

geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Beschwerdeführer hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Einkommen von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Schulden aus.
In der mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer diesbezüglich bekannt, dass er seit 3 Jahren eine Weinhandlung betreibe, bei der er bisher keinen Gewinn erwirtschaften habe können, sondern habe er bisher nur Verluste geschrieben. Er bestreite seinen Lebensunterhalt aus Rücklagen. Sorgepflichten habe er keine.
Zumal das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Sachlage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung auszugehen habe, ist die nunmehr vom Beschwerdeführer bekannt gegebene Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation der Strafbemessung zugrunde zu legen.
In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (vgl. z.B. VwGH 15.10.2002, 2001/21/0087; 1.10.2014, Ra 2014/09/0022).

Als strafmildernd wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die zusätzlich als mildernd oder als erschwerend zu werten gewesen wären.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Der Beschwerdeführer hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 22 km/h überschritten. Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung laut Aktenlage offenkundig keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus. Der Unrechtsgehalt ist daher nicht unbeträchtlich. Ein geringfügiges Verschulden liegt nicht vor. Zu berücksichtigen ist jedoch die Einkommenssituation des Beschwerdeführers, der seit einigen Jahren von seinen Rücklagen lebt. Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro als geringfügig zu hoch und erscheint aus spezialpräventiver Sicht eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro tat- und schuldangemessen und erforderlich, um den Beschwerdeführer einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und andererseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer

Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß